

Studienplan zum Studiengang Master Betriebswirtschaftslehre

vom 1. September 2007 mit Änderungen vom 13. Dezember 2012

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeiner Teil

FUNKTION UND INHALT

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ma BWL). *[Fassung vom 13.12.12]*

² Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Betriebswirtschaftslehre auf der Masterstufe als Monofach und als Minor.

ORGANISATION UND UMFANG

Art. 2 Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet auf Masterstufe an:

- a ein Monofach Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- b einen Minor Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten,
- c einen Minor Wirtschaftsinformatik im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten.

BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 3 Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen: *[Fassung vom 13.12.12]*

- a Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*
- b Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*
- c Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte, *[Fassung vom 13.12.12]*
- d Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), *[Fassung vom 13.12.12]*

e Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar), [Fassung vom 13.12.12]

f Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

ANRECHNUNG VON
LEISTUNGSNACHWEISEN

Art. 4 ¹ Studienleistungen werden durch Leistungskontrollen erbracht, die zu benoteten Leistungsnachweisen führen.

² Leistungsnachweise für Studienleistungen werden nur angerechnet, sofern mindestens eine genügende Note (die Note 4) erzielt wurde.

³ Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.

⁴ Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma BWL nicht zulässig.

ANRECHNUNG FAKULTÄTS-
FREMDER UND AUSWÄRTIGER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 5 Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

II. Masterstudium Betriebswirtschaftslehre (Monofach)

1. Allgemeines

ZIEL UND STRUKTUR DES
STUDIUMS

Art. 6 ¹ Das Masterstudium dient der Vertiefung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es baut auf Vorkenntnissen auf, die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben wurden.

² Der Ma BWL besteht aus einem Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

³ Im Rahmen der Monofachs ist einer der nachfolgenden Schwerpunkte zu wählen:

a Finanzmanagement und Rechnungswesen (Accounting and Finance),

b Management,

c Marketing,

d Wirtschaftsinformatik (Information Systems).

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 7 ¹ Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.

² Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden.

³ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.

⁴ Bachelor-Studierende an der Universität Bern, die den Ma BWL konsekutiv studieren wollen, können während des letzten Semesters ihres Bachelorstudiums Lehrveranstaltungen des Masters BWL besuchen und Leistungskontrollen ablegen, vorausgesetzt, sie haben bereits Studienleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten im Bachelorstudium angerechnet bekommen.

ZUSÄTZLICHE
STUDIENVORAUSSETZUNG FÜR
STUDIERENDE MIT
AUSLÄNDISCHEM
STUDIENAUSWEIS
[Fassung vom 13.12.12]

Art. 7a ¹ Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 7 für die Zulassung zum Masterstudium einen GMAT mit Mindestpunktzahl 575 vorweisen. [Fassung vom 13.12.12]

² Das Testresultat (Original oder beglaubigte Kopie) muss mit dem Bewerbungsdossier eingereicht werden. Andernfalls wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum Masterstudium zugelassen. Der Test kann nicht nachträglich absolviert und das Resultat nachgereicht werden. [Fassung vom 13.12.12]

2. Monofach

STRUKTUR

Art. 8 ¹ Das Monofach setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Kernbereich des Schwerpunkts,
- b Seminarbereich des Schwerpunkts,
- c Ergänzungsbereich des Schwerpunkts,
- d Wahlbereich ausserhalb des Schwerpunkts,
- e Masterarbeit.

² Bezüglich des gewählten Schwerpunkts sind alle Studienleistungen des Ma BWL jeweils einem der Elemente eindeutig zugeordnet.

³ Alle Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL sind für das Masterstudium grundsätzlich frei wählbar. Vorbehalten bleiben allfällige studententechnische Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen, die von den jeweiligen Dozierenden festgelegt werden.

KERNBEREICH DES
SCHWERPUNKTS

Art. 9 ¹ Der Kernbereich umfasst eine definierte Liste von Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den gewählten Schwerpunkt.

² Der für jeden Schwerpunkt verbindliche Kernbereich wird im Anhang zum Studienplan geregelt.

³ Für den Abschluss des Masterstudiums müssen aus dem Kernbereich Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten angerechnet worden sein.

SEMINARBEREICH DES
SCHWERPUNKTS

Art. 10 ¹ Der Seminarbereich umfasst alle Seminare aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den gewählten Schwerpunkt.

² Für den Abschluss des Masterstudiums müssen aus dem Seminarbereich Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten angerechnet worden sein.

ERGÄNZUNGSBEREICH DES
SCHWERPUNKTS

Art. 11 ¹ Der Ergänzungsbereich umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den Schwerpunkt, die nicht im Kernbereich oder Seminarbereich des gewählten Schwerpunkts enthalten sind.

² Für den Abschluss des Masterstudiums brauchen aus dem Ergänzungsbereich keine Leistungsnachweise angerechnet worden sein, sofern die benötigten ECTS-Punkte in anderen Elementen erbracht wurden.

WAHLBEREICH AUSSERHALB
DES SCHWERPUNKT

Art. 12 ¹ Der Wahlbereich ausserhalb des Schwerpunkts umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot für den Studiengang Ma BWL, die nicht im gewählten Schwerpunkt (Kernbereich, Ergänzungsbereich, Seminarbereich) enthalten sind.

² Für den Abschluss des Masterstudiums müssen aus dem Wahlbereich Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten und von maximal 40 ECTS-Punkten angerechnet worden sein.

MASTERARBEIT

Art. 13 ¹ Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen.

² Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden.

³ Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.

⁴ Die Masterarbeit wird gemäss Artikel 4 nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

3. Master of Science in Business Administration

ABSCHLUSS UND TITEL

Art. 14 ¹ Der Studiengang Ma BWL ist bestanden, wenn

- a für die unter Artikel 8 genannten Elemente alle Bedingungen gemäss Artikel 9 bis 13 erfüllt wurden,
- b Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten angerechnet worden sind,
- c allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (fehlende Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind.

² Die Abschlussnote des Ma BWL wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der angerechneten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).

³ Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Science in Business Administration, Universität Bern“ durch die Fakultät.

⁴ Der gewählte Schwerpunkt wird im Rahmen des Notenblatts (Transcript of Records) zum Ausdruck gebracht.

III. Minor Betriebswirtschaftslehre für andere Studiengänge

UMFANG	Art. 15 Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet einen Minor in Betriebswirtschaftslehre auf Masterstufe im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.
VORAUSSETZUNGEN	Art. 16 ¹ Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten. ² Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden. ³ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.
LEHRVERANSTALTUNGEN	Art. 17 Sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL sind frei wählbar. Vorbehalten bleiben studientechnische Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen, die von den jeweiligen Dozierenden festgelegt werden.
ABSCHLUSS	Art. 18 ¹ Jeder Minorabschluss setzt angerechnete Leistungsnachweise im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 17 voraus. ² Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der angerechneten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

IV. Minor Wirtschaftsinformatik für andere Studiengänge

UMFANG	Art. 19 Das Departement Betriebswirtschaftslehre bietet einen Minor in Wirtschaftsinformatik auf Masterstufe im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten an.
VORAUSSETZUNGEN	Art. 20 ¹ Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten. ² Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden. ³ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre durch das Prüfungsamt festgelegt.
LEHRVERANSTALTUNGEN	Art. 21 Gewählt werden können alle Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Ma BWL für den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Kernbereich, Ergänzungsbereich, Seminarbereich).
ABSCHLUSS	Art. 22 ¹ Jeder Minorabschluss setzt angerechnete Leistungsnachweise im Umfang von 15 oder 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 21 voraus.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der angerechneten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

V. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DES
STUDIENPLANS UND DER
ANHÄNGE

Art. 23 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

Art. 24 Dieser Studienplan tritt am 1. September 2007 in Kraft und ersetzt den Studienplan für Betriebswirtschaftslehre (BWL) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 17. Juni 2004.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 13. Dezember 2012, in Kraft am 1. August 2013